

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk

des

evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts  
in Kiel.

Stück 11.

Kiel, den 22. Juni

1926.

Inhalt: 81. Hausammlung für bedürftige Gemeinden 1926. — 82. Fahrpreismäßigung für Jugendpflegefahrten. — 83. Laienreden auf kirchlichen Friedhöfen. — 84. Berücksichtigung der Grundsteuerfreiheit von Kirchengrundstücken durch die Pachteinigungsämter. — 85. Auswandererfürsorge. — Personalien. — Erledigte Pfarrstelle.

Hierzu 1 Beilage.

## Nr. 81. Hausammlung zum Besten der bedürftigen Gemeinden der evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins.

Kiel, den 18. Juni 1926.

Wir haben beschlossen, daß, wie in den Vorjahren, so auch in diesem Jahre zum Besten unserer bedürftigen Kirchengemeinden eine Hausammlung abgehalten werden soll und bestimmen hiermit, daß sie von allen Kirchenvorständen in der Zeit vom 1. Juli bis 30. November d. J. S. veranstaltet und in sämtlichen evangelischen Haushaltungen unseres Aufsichtsbezirks eingesammelt wird.

Die staatliche Zulassung dieser Hausammlung beruht auf Art. 6 Abs. 2 des Staatsgesetzes betr. die Kirchenverfassung der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 — Pr. Ges.-S. S. 221 —.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, sich besonders angelegen sein zu lassen, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb ihrer Gemeinden der Hausammlung weitgehendstes Interesse und Verständnis entgegengebracht wird. U. a. wird auch besonders darauf hinzuweisen sein, daß jede Kirchengemeinde, sofern bei ihr eigene Bedürftigkeit vorliegt, aus dieser Sammlung zur Befriedigung dringender Bedürfnisse Beihilfen erhalten kann. Unter voller Würdigung der Verhältnisse und bei

allem Verständnis für die Schwierigkeiten, mit denen in einzelnen Kirchengemeinden bei der Abhaltung der Hausammlung zu rechnen ist, ist es dennoch nicht angängig, daß in einzelnen Gemeinden die Hausammlung durch einen Pauschbetrag aus der Kirchenkasse abgelöst wird. Jede Kirchengemeinde muß, so gut es in ihren Kräften steht, sich an diesem Akt der freien Liebestätigkeit beteiligen. Die Herren Geistlichen müssen hierbei ihren Gemeindegliedern besonders vor Augen halten, wie zahlreich die Anträge auf Unterstützungen leistungsunfähiger Kirchengemeinden sind, und ihnen klar machen, wie segensreich vielen dieser Gemeinden aus dem Ertrag der Hausammlung hat in schwerster Bedrängnis schon geholfen werden können.

Insbepondere sind dies die Halliggemeinden, aber auch eine große Anzahl anderer Gemeinden gewesen, die die Unterhaltungskosten der Kirchengebäude aus eigener Kraft nicht mehr allein zu tragen vermögen und bei den traurigen Wirtschaftsverhältnissen auf den Opfermut ihrer Mitchristen angewiesen sind, ohne den die Kirchengebäude zu einem nicht unbeträchtlichen Teile dem Verfall preisgegeben sein würden. Hier zur Stützung unserer bedürftigsten Gemeinden mit einzugreifen, ist eine hohe Aufgabe aller Kirchengemeindeglieder, selbst mit den geringsten Opferbeträgen.

Im übrigen verweisen wir auf unsere Bekanntmachungen vom 12. Mai 1924 — Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 288 ff. und — vom 6. August 1925 — Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 159 ff. —. Hinsichtlich der Bekanntgabe von der Kanzel und der mit der Sammlung betrauten Personen, sowie der Entschädigung dieser Personen für besondere Mühewaltung usw. und ferner der Deckung der Unkosten, die durch die Sammlung entstehen, verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Der Reinertrag der Sammlung ist von den Herren Geistlichen nebst einer Nachweisung über die Entschädigungen und die gegebenenfalls entstehenden Unkosten an die Herren Kirchenpropste (Landesuperintendent) abzuführen und von diesen unter gleichzeitiger Einsendung einer Nachweisung über den gesamten Reinertrag und die gesamten Kosten der Hausammlung sämtlicher Kirchengemeinden ihrer Propstei an uns, und zwar unter Angabe der Zweckbestimmung, auf unser Konto Nr. 1065 bei der Schleswig-Holsteinischen Landesbank in Kiel bis spätestens zum 20. Dezember 1926 abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 2172.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

## Nr. 82. Fahrpreisermäßigung für Jugendpflegefahrten.

Kiel, den 14. Juni 1926.

Den Kirchenvorständen teilen wir nachstehend eine in Nr. 19 d. Jg. des „Tarif- und Verkehrs-Anzeigers für den Personen-, Gepäck- und Expressgutverkehr der Deutschen Reichsbahngesellschaft und der deutschen Privateisenbahnen (TVA. III)“ enthaltene Bekanntmachung betreffend Fahrpreisermäßigung für Jugendpflegefahrten zur Kenntnisnahme mit.

Nr. 195. Tfv. 600. Deutscher Eisenbahn-Personen- und Gepäcktarif, Teil I — Bl. 7, 13/1926 —. Mit Gültigkeit vom 1. Mai 1926 wird für den Bereich der Deutschen Reichsbahn die Fahrpreisermäßigung für Jugendpflegefahrten gemäß Allgem. Ausf.-Best. C VII,

Ziffer 13 des vorgenannten Tarifs zu § 12 der Eisenbahn-Verkehrsordnung von 33 $\frac{1}{3}$  auf 50 v. H. erhöht. Für jeden Teilnehmer an Jugendpflegefahrten ist mithin künftig der halbe Fahrpreis zu erheben. Im übrigen gelten bis auf weiteres die bisherigen Bestimmungen. (RBD. Berlin 9, V. 6/53 vom 28. April 1926.)

### Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 1402.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

## Nr. 83. Laienreden auf kirchlichen Friedhöfen.

Kiel, den 14. Juni 1926.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 15. März 1911 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 53 — geben wir nachstehend einen Auszug aus einer Entscheidung des Kammergerichts vom 12. Februar 1926, durch welche die Revision des Angeklagten, der in der Berufungsinstanz wegen Hausfriedensbruchs verurteilt worden war, zurückgewiesen worden ist. In dem abgeurteilten Falle war dem Ehemann der Verstorbenen nach den Feststellungen des Berufungsgerichts schriftlich mitgeteilt worden, daß die Beerdigung in aller Stille zu erfolgen habe; das Schreiben war dem Angeklagten bekannt. Trotz dieses Schreibens und trotz des Verbots des Totengräbers hat der Angeklagte am Grabe eine Gedenkrede gehalten.

Das Kammergericht setzt zunächst mit ausführlicher rechtlicher Begründung, insbesondere auch unter Berücksichtigung des Artikels 137 der Reichsverfassung, auseinander, daß Bestimmungen in Friedhofsordnungen über das Verbot von Laienreden anderer Personen als Geistlicher der Landeskirche zu Recht bestehen. Es fährt dann fort: Dem Angeklagten war das Verbot bekannt, daß er als Laie nicht sprechen durfte; mit der Möglichkeit, daß es zu Recht ergangen war, hat er nach den Urteilsfeststellungen gerechnet, also mindestens mit dem bedingten Vorsatz gehandelt. Seine Ausführung, daß zu einem Leichenbegängnis auch eine Grabrede gehöre, erledigt sich dadurch, daß er die Gedenkrede im Trauerhause oder an anderer für die Trauerfeier vorbereiteter Stelle hätte halten können. Auch im übrigen ist der Tatbestand des Hausfriedensbruchs ohne Rechtsirrtum festgestellt. Der Angeklagte mußte, daß sein Eintritt in den Friedhof dem Willen der Kirchengemeinde widersprach.

Aus dieser Begründung im Zusammenhang mit den Urteilsgründen des Berufungsgerichts muß entnommen werden, daß schon dann der Tatbestand des Hausfriedensbruchs als erfüllt anzusehen ist, wenn jemand unter Mißachtung eines Verbots eine Begräbnisrede hält, daß also für die Strafbarkeit wegen Hausfriedensbruchs eine Aufforderung zum Verlassen des Friedhofs nicht unbedingt Voraussetzung ist.

### Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 2496.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

## Nr. 84. Berücksichtigung der Grundsteuerfreiheit durch die Pachteinigungsämter.

Kiel, den 15. Juni 1926.

Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 15. Mai 1926 über Berücksichtigung der Grundsteuerfreiheit von Kirchengrundstücken bei den Entscheidungen der Pachteinigungsämter (I. 6908) — Preuß. Pachtchutzordnung 1925, § 2, § 3 Abs. 3, § 23:

„Von den Oberbehörden der evangelischen und der katholischen Kirche ist darüber Klage geführt worden, daß die Pachteinigungsämter die den Kirchengrundstücken zustehende Freiheit von Grundsteuern bei ihren Entscheidungen über die Neu festsetzung des Pachtzinses nicht immer genügend berücksichtigen. Das habe — bei entsprechender Lage des Vertrages — zur Folge, daß die nach dem geltenden Steuerrecht recht beträchtliche Ersparnis an Grundsteuer dem Pächter zugute komme, während der mit der Grundsteuerbefreiung verfolgte Zweck einer Entlastung der Kirche und damit mittelbar auch des Staates nicht erreicht werde.

Ich gebe hiervon Kenntnis mit dem Ersuchen, bei den Entscheidungen der Pachteinigungsämter den § 24 Abs. 1, Buchstabe i und k des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 152) und die entsprechenden Vorschriften in den neueren Grundsteuergesetzen über die Steuerfreiheit der Dienstgrundstücke der Kirchen, der Geistlichen und Kirchendiener und deren Einwirkung auf das Pachtverhältnis nach Lage des Einzelfalles einer Prüfung zu unterziehen.“

Zu vorstehender Verfügung des Preussischen Justizministers, die im Justizministerialblatt von 1926, Seite 201 veröffentlicht ist, wird vom Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung bemerkt:

„Um das kirchliche Grundsteuerprivileg bei Bemessung des Pachtzinses wirksam zur Geltung zu bringen, ist es vor allen Dingen nötig, daß die Vertreter der Kirchengemeinden selbst bei ihren Anträgen und Ausführungen vor dem Pachteinigungsamte hierauf in Wahrnehmung ihrer berechtigten Interessen mit der nötigen Deutlichkeit hinweisen.“

Wir machen den Kirchenvorständen zur Pflicht, bei Verhandlungen vor dem Pachteinigungsamt über die Bemessung des Pachtzinses unter Bezugnahme auf die ministerielle Verfügung nachdrücklich darauf hinzuwirken, daß für grundsteuerfreie Kirchenländereien nicht derselbe Pachtzins wie für Privatgrundstücke festgesetzt wird, sondern eine um den Betrag der Grundsteuer für entsprechende Grundstücke erhöhte Pacht.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Carstensen.

Nr. C. 2444.

## Nr. 85. Auswandererfürsorge.

Kiel, den 21. Juni 1926.

Der Verband für Evangelische Auswandererfürsorge in Berlin Nr. 24, Dranienburgerstraße 13/14, hat, um den Pfarrämtern die Überweisung auswanderungswilliger Gemeindeglieder an die entsprechenden Fürsorgestellen so leicht wie möglich zu machen, Anmeldepostkarten, wie

sie diesem Stück des Kirchlichen Gesetz- und Ordnungsblatts angelegt sind, herstellen lassen und uns gebeten, auf die dringende Notwendigkeit der Anmeldung dieser Gemeindeglieder hinzuweisen.

Die Anmeldekarten haben sich im Laufe des vergangenen Jahres als sehr geeignet erwiesen, und wir geben den Herren Geistlichen anheim, dieselben in Bedarfsfällen zum Segen der auswandernden Gemeindeglieder zur Anwendung einzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. A. 1484.

## Personalien.

Präsentiert: für die Pfarrstelle in Nordhastedt:

1. der Hilfsgeistliche Pastor Schmidt-pott-Altona,
2. „ Pastor Schröder-Wacken,
3. „ „ Puls-Deversee

und als Ersatzmann:

der Pfarramtskandidat Dr. Kahlke-Hohenaspe;

für die I. Pfarrstelle in Kellinghusen:

1. der Pastor Schmidt-Kiebitzreihe,
2. „ „ Erich-Kethwischdorf,
3. „ „ Hinrichsen-Kosel

und als Ersatzmann:

der Hilfsgeistliche Pastor Schmidt-pott-Altona.

## Erledigte Pfarrstelle.

Bellworm, alte Kirche, Propstei Husum-Bredstedt. Dienst Einkommen nach den jeweiligen Grundjahren für die Übergangsvorsorgung der Geistlichen. Ortsklasse D. Wohnung mit Garten vorhanden. Der Kirchenvorstand präsentiert, die Kirchengemeinde wählt. Bewerbungsgesuche bis zum 10. Juli d. Js. an den Kirchenvorstand der alten Kirche auf Bellworm.

Seite 94  
(Leerseite)